

VS_GERICHTE A1 20 194 vom 17. März 2021

VS Kantonsgericht, 2021-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_20_194

FR: VS_GERICHTE A1 20 194 du 17 mars 2021

IT: VS_GERICHTE A1 20 194 del 17 marzo 2021

Regeste

A1 20 194 URTEIL VOM 17. MÄRZ 2021 Kantonsgericht Wallis Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Thomas Brunner, Richter, sowie Carmen Mangisch, Gerichtsschreiberin, in Sachen V _____ AG, W _____ GMBH, X _____ Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt M _____, gegen STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, 1950 Sitten, Vorinstanz EINWOHNERGEMEINDE A _____, Y _____ und Z _____, Beschwerdegegner, vertreten durch Rechtsanwalt N _____, (Bauwesen) Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 30. September 2020.

Erwägungen

E. 1

lit. b i.V.m. Art. 46 VVRG).

E. 2

Die Beschwerdelegitimation ist von Amtes wegen und in jedem Stadium des Verfahrens zu prüfen (Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 3 VVRG). Die Beschwerdeführer fechten vorliegend einen Entscheid des Staatsrats an, mit dem eine Rechtsverweigerungsbeschwerde gutgeheissen und die Gemeinde angewiesen wurde, innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Entscheids im Sinne der Erwägungen einen Entscheid zu fällen. Gemäss der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellen Rückweisungsentscheide Zwischenentscheide dar, gegen die eine Beschwerde nur zulässig ist, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen würde (BGE 142 II 20 E. 1.2, 141 V 330 E. 1.2, 140 II 315 E. 1.3.1, 133 V 477 E. 4.2). In Art. 41 Abs. 2 VVRG ist ebenfalls festgehalten, dass Vor- und oder Zwischenverfügungen nur dann selbständig anfechtbar sind, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Einzig falls der angefochtene Rückweisungsentscheid der unteren Instanz kei-

- 7 - nerlei Entscheidungsspielraum mehr lässt, wirkt er sich für die Parteien verfahrensabschliessend aus (BGE 138 I 143 E. 1.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.194/2006 vom 14. März 2007 E. 2.2, je mit Hinweisen). Enthält der Rückweisungsentscheid allerdings keine Vorgaben, sondern verpflichtet er nur dazu, eine ungenügend abgeklärte Frage näher zu prüfen, fehlt der Behörde bzw. dem Gemeinwesen in der Regel das sofortige Anfechtungsinteresse. In diesem Fall führt die Rückweisung bloss zu einer Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens, was praxismässig keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil begründet (vgl. Michel Daum, in: Ruth Herzog/Michel Daum (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. A., 2020, N. 41 zu Art. 61).

E. 2.1

Nachfolgend ist zu prüfen, inwiefern der angefochtene Rückweisungsentscheid verbindliche Vorgaben enthält und für die Beschwerdeführer, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 41 Abs. 2 VVRG) bzw. die Beschwerdeführer ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung haben und zur Beschwerdeführung legitimiert sind (Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG).

E. 2.2

Die Beschwerdeführer machen geltend, der Staatsrat weise die Gemeinde an, gemäss dem im angefochtenen Entscheid erwähnten Massnahmenkatalog vorzugehen und präjudiziere damit im Ergebnis eine falsche Subsumtion der Gemeinde. Die Vorinstanz habe es auch versäumt, die Besitzstandsgarantie ins Zentrum der Diskussion zu stellen.

E. 2.3

Es ist vorliegend zu prüfen, ob mit dem Entscheid der Vorinstanz materiellrechtliche Vorgaben verbunden sind, oder sich dieser darin erschöpft, dass eine Frage ungenügend abgeklärt ist und deshalb näher zu prüfen wäre.

E. 2.3.1

Auf Seite 6 des angefochtenen Entscheids kommt die Vorinstanz zum Schluss, dass die Rechtsverweigerungsbeschwerde sich als begründet erweise und gutzuheissen sei. Sie begründet dies damit, dass nach einer prima-facie-Prüfung davon auszugehen sei, dass aufgrund der Eingaben der Beschwerdegegner und der Beschwerdeführer eine Überprüfung gemäss Art. 55 Abs. 1 BauG in Bezug auf die Nutzung und Tätigkeiten in den Stockwerkeigentumsanteilen xx15, xx16 und xx17 sowie des Vorplatzes auf der Parzelle Nr. xxx erforderlich sei und dass in dieser Angelegenheit die Gemeinde eine Verfügung hätte erlassen müssen. Aufgrund dessen weise die Vorinstanz die Gemeinde an, die Nutzung und Tätigkeiten in den vorgenannten Stockwerkeigentumsanteilen sowie des Vorplatzes im Sinne von Art. 55 Abs. 1 BauG – insbesondere die Rechtmässigkeit des Betriebs einer Bauunternehmung auf diesen Parzellen – sowie die Einhaltung

- 8 - der Bauvorschriften gemäss Art. 56, 57 und 58 BauG und die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde zu überprüfen. Die Vorinstanz führt hier lediglich aus, dass die Gemeinde gemäss Art. 55 Abs. 1 BauG die Nutzung und Tätigkeiten in den vorgenannten Stockwerkeigentumsanteilen sowie die Nutzung des Vorplatzes hätte überprüfen sollen. Gemäss Art. 55 Abs. 1 BauG obliegt den Baupolizeibehörden insbesondere die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei widerrechtlicher Bauausführung oder bei nachträglicher Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen. Die Vorinstanz hat der Gemeinde hier aber keine Vorgaben gemacht, zu was für einem Ergebnis die Prüfung führen solle, der Entscheidungsspielraum der Gemeinde wird damit in keinsten Weise eingeschränkt und es handelt sich nicht um eine präjudizierende Anweisung. Die Gemeinde könnte auch zum Schluss gelangen, dass sich die Situation als rechtmässig darstellt und es keiner Massnahmen bedarf.

E. 2.3.2

Weiter weist die Vorinstanz die Gemeinde an, zu überprüfen, ob die Abfallmulden auf der Parzelle Nr. xxx im Sinne des Bau- und Zonenreglements zonenkonform sind und ob diese einer Bewilligungspflicht unterstehen. Zudem sei die Besitzstandsgarantie für das Aufstellen dieser mobilen Mulden zu überprüfen. Falls die Gemeinde zum Schluss kommen

sollte, dass diese Mulden nicht zonenkonform seien und der Bewilligungspflicht unterstehen würden, werde die Gemeinde angewiesen, weitere Massnahmen zu prüfen. Dabei müsste die Gemeinde folgende Massnahmen in Erwägung ziehen: ein Benutzungsverbot im Sinne von Art. 56 Abs. 1 BauG; eine Verfügung einer Baubusse gemäss Art. 61 BauG; die Androhung der ersatzvornahmeweisen Ausarbeitung eines Baugesuchs; die Prüfung der Bewilligungsfähigkeit des Baugesuchs im Nachvollzug und gegebenenfalls einer Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, falls nicht bewilligungsfähig. Auch hier verbleibt der Gemeinde ein Entscheidungsspielraum und es werden keine prä-judizierenden Anweisungen verfügt. Es wird seitens der Vorinstanz sowohl offengelassen, ob die Mulden zonenkonform sind als auch, ob diese einer Bewilligungspflicht unterstehen und ob allenfalls die Besitzstandsgarantie greift. Diese Prüfung überlässt die Vorinstanz der Gemeinde und gibt kein Resultat vor. Welche Massnahmen allenfalls zu verfügen wären, insofern eine Zonenkonformität verneint und eine Bewilligungspflicht bejaht werden sollte, überlässt die Vorinstanz ebenfalls der Überprüfung durch die Gemeinde. Betreffend die in Erwägung zu ziehenden Massnahmen führt die Vorinstanz einzig die in Frage kommenden Massnahmen auf, die im Baugesetz vorgesehen sind, insofern deren Voraussetzungen erfüllt sind, die eben gerade durch die Gemeinde zu

- 9 - überprüfen sind und in einem Bauentscheid zu erlassen wären. Die Vorinstanz beschneidet auch hier in keinster Weise die Entscheidungsfreiheit der Gemeinde. Es ist nicht ersichtlich und nachvollziehbar, inwiefern die Vorinstanz gegenüber der Gemeinde materiellrechtliche Vorgaben gemacht hat.

E. 2.4

Erschöpft sich der Rückweisungsentscheid, wie im vorliegenden Fall, darin, dass eine Frage ungenügend abgeklärt und deshalb näher zu prüfen sei, ohne dass damit materiellrechtliche Vorgaben verbunden sind, so entsteht der Behörde an die der Entscheid zurückgewiesen wird, in der Regel kein nicht wieder gutzumachender Nachteil, führt die Rückweisung doch bloss zu einer dieses Kriterium nicht erfüllenden Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens (vgl. BGE 140 II 315 E. 1.3.1). Nichts anderes darf vorliegend für die Beschwerdeführer gelten, die ebenfalls durch den neu zu fällenden Entscheid der Behörde, an die zurückgewiesen wird, betroffen sein könnten. Da der angefochtene Entscheid der Vorinstanz keine materiellrechtlichen Vorgaben enthält und der Entscheidungsspielraum vollumfänglich bei der Gemeinde verbleibt, entsteht den Beschwerdeführern dadurch kein nicht wiedergutzumachender Nachteil und sie sind zur vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht legitimiert, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 3

Auch wenn die Beschwerdelegitimation bejaht werden würde, wäre auf die Rechtsbegehren 3 und 4 der Beschwerdeführer aus nachfolgenden Gründen nicht einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 34 Abs. 1 VVRG kann das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung jederzeit bei der ordentlichen Rechtsbehörde angefochten werden. Heisst die Beschwerdeinstanz die Rechtsverweigerungsbeschwerde gut, weist sie die Sache mit verbindlichen Wegleitungen an die Vorinstanz zurück (Art. 34 Abs. 2 VVRG). Die Rechtsmittelinstanz kann aber nicht in der Sache selbst entscheiden. Vielmehr enthält der Beschwerdeentscheid eine verbindliche Weisung an die Vorinstanz, die Sache an die Hand

zu nehmen, im vorliegenden Fall die Weisung an die Gemeinde, die ihr angezeigten Hinweise zu überprüfen. Auf weitergehende Anträge ist grundsätzlich nicht einzutreten. Eine Ausnahme dazu kann etwa dann gemacht werden, um prozessuale Leerläufe zu vermeiden (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, Verwaltungs- verfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. A., N. 1312).

E. 3.2

Die Beschwerdeführer beantragen in ihren Rechtsbegehren 3 und 4, es sei festzu- stellen, dass die aktuelle Nutzung durch die W _____ GmbH sowie durch die V _____ AG rechtmässig sei und somit Bestandesschutz genieesse. Zudem sei die

- 10 - Angelegenheit an den Staatsrat zurückzuweisen, um die Gemeinde A _____ verbindlich aufzufordern, im Sinne der Vorbringen der Beschwerdeführer zu verfügen. Der Staatsrat entschied, wie in der vorangehenden Erwägung dargelegt, zu Recht nicht in der Sache selbst. Die Argumente der Beschwerdeführer betreffend die aktuelle Nut- zung sowie der Frage nach dem Bestandesschutz können sodann im braurechtlichen bzw. baupolizeilichen Verfahren vorgebracht werden.

E. 4

Die Beschwerdeführer haben den Antrag gestellt, ihrer Verwaltungsgerichtsbe- schwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Mit dem vorliegenden Entscheid wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Das Urteil wird den Beschwerdeführern, dem Staatsrat des Kantons Wallis, der Ein- wohnergemeinde A _____ und den Beschwerdegegnern schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 17. März 2021

E. 5.1

Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von der Grundregel abzuweichen, weshalb die Beschwerdeführer die Gerichtsgebühr bezahlen müssen. Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädi- gungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; GS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Ge- richtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffent- lichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 5 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Um- fangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1 500.-- fest- gesetzt und den Beschwerdeführern in solidarischer Haftbarkeit auferlegt.

E. 5.2

Als unterliegende Partei haben die Beschwerdeführer gemäss Art. 91 Abs. 1 VVRG (e contrario) keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Gemäss Art. 91 Abs. 3 VVRG wird u. a. den Behörden, welche obsiegen, in der Regel keine Parteientschädi- gung zugesprochen. Es bestehen vorliegend keine Gründe, von der Grundregel abzu- weichen, weshalb auch der Gemeinde keine Parteientschädigung zugesprochen wird.

E. 5.3

Die Beschwerdeinstanz gewährt der ganz oder teilweise obsiegenden Partei, abgesehen von hier nicht interessierenden Ausnahmen, auf Begehren die Rückerstattung der notwendigen Kosten, die ihr entstanden sind (Art. 91 Abs. 1 VVRG). Die Entschädigung

- 11 - wird im Dispositiv beziffert und der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt, soweit sie aus Billigkeitsgründen nicht der unterliegenden Partei auferlegt werden kann (Art. 91 Abs. 2 VVRG). Die Parteientschädigung ist global festzusetzen und umfasst die Entschädigung an die berechnete Partei sowie die Kosten des Rechtsbeistands (Art. 4 Abs. 1 GTar). Die Kosten des Rechtsbeistands umfassen das Honorar, welches für das Verfahren bei einer Verwaltungsbeschwerde zwischen Fr. 550.-- bis Fr. 8 800.-- und im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren zwischen Fr. 1 100.-- und Fr. 11 000.-- festgelegt wird (Art. 39 GTar), wobei die Natur und Bedeutung des Falls, die Schwierigkeit, der Umfang, die vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandte Zeit und die finanzielle Situation der Partei berücksichtigt wird (Art. 27 Abs. 1 GTar), sowie weitere Auslagen (Art. 4 Abs. 3 GTar). Aufgrund des Umfangs, des geschätzten Aufwands, der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles wird den obsiegenden anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnern für das Beschwerdeverfahren vor Kantonsgericht eine Entschädigung von insgesamt Fr. 2 000.-- (inkl. MwSt. und Auslagen) zugesprochen (Art. 91 Abs. 2 VVRG), welche den Beschwerdeführern in solidarischer Haftbarkeit auferlegt wird.

- 12 - Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 1 500.-- werden den Beschwerdeführern in solidarischer Haftbarkeit auferlegt. 4. Den Beschwerdegegnern wird zu Lasten der Beschwerdeführer in solidarischer Haftbarkeit eine Parteientschädigung von Fr. 2 000.-- zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.